

Satzung des Tierschutzverein Alfeld e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Alfeld e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Alfeld und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter dem Aktenzeichen VR 110022 eingetragen.
- (3) Das Betätigungsgebiet erstreckt sich im Wesentlichen auf die Stadt Alfeld (Leine) und Umgebung.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein dient der Förderung des Tierschutzes (§ 52 Absatz 2 AO).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Verbesserung bei auffälligen Tierhaltungen zu erreichen.
 - b) Grobe Verstöße gegen das Tierschutzgesetz zur Anzeige zu bringen.
 - c) Fundtiere tierschutzgerecht zu versorgen.
 - d) Kastrationen von herrenlosen, verwilderten Katzen durchzuführen.
 - e) Belehrung und Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e. V.,
- (8) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (9) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ferner können auch juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften als Mitglied aufgenommen werden. Der Vorstand kann in Verbindung mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Sie besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen an den Vorstand des Vereins gerichteten schriftlichen und unterzeichneten Aufnahmeantrag voraus. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
 - a) Mitglieder der Jugendgruppen müssen mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben und die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten in Textform vorlegen. Sie werden ordentliche Mitglieder, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Aufnahmeantrag durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Über die Aufnahme unterrichtet der Vorstand den Antragsteller durch schriftlichen Bescheid. Im Bescheid ist das Datum der Beschlussfassung anzugeben. Der Bescheid hat für den Zeitpunkt der Aufnahme keine Bedeutung.
- (4) Gegen den die Aufnahme ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch den Tod des Mitgliedes.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Antrag unterstützt. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei schweren Verstößen gegen die Vereinsinteressen bzw. dessen Zielsetzung zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftliche Stellungnahme des

Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Ist das auszuschließende Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend, hat der Vorstand den Ausschluss dem abwesenden Mitglied unverzüglich eingeschrieben bekanntzugeben.

§ 3a Jugendgruppen

- (1) Um den Tierschutzgedanken in der Jugend zu wecken und zu vertiefen, kann innerhalb des Vereins eine Jugendgruppe gebildet werden.
- (2) Der/die Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen gewährleisten, daß durch ihre Qualifikation eine ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestimmte Leitung der Gruppe geboten wird. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

§ 4 Beiträge und Beitragsverwendung

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der jeweilige Jahresbeitrag ist bis zum 1. September des laufenden Jahres in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen, nachdem der Vorstand die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt hat.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen, die der Erfüllung von Vereinszwecken dienen, sind nach Vorlage von Quittungen zu erstatten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzende(n) - 1. Vorsitzender -
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzende(n) - 2. Vorsitzende -
- c) dem/der Kassierer(in)
- d) dem/der Schriftführer(in)
- e) dem/der Pressereferent(in)
- f) und bis zu vier Mitgliedern als Beisitzer

(2) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende(n) oder der stellvertretende(n) Vorsitzende(n), vertreten.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung oder durch Zuruf für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Neuwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann ausbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als 6 Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes beschlussfähig geblieben ist. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitglieds endet ebenfalls mit der Neuwahl.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(3) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Abfassung des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses und der Erstellung des Jahresetats.

- c) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen.
- d) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- e) Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die durch den/die erste Vorsitzende(n) oder vom Stellvertreter(in) schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Bei bekannter E-Mail-Adresse kann die Einberufung auch durch E-Mail erfolgen. Die Einberufungsfrist von 3 Tagen ist einzuhalten. Einer Tages-Ordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Es bedarf keiner Vorstandssitzung, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
- (5) Auf den Vorstandssitzungen gestellte Anträge und gefasste Beschlüsse sind durch den/die Schriftführer(in) zu protokollieren, vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied in Kopie auszuhändigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung soll mindestens einmal im Jahr, bis zum 30.04. des Jahres stattfinden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
 - b) Beantragung der Entlastung des Vorstandes durch einen Kassenprüfer.
 - c) Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer.
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Beitragsfestsetzung

- f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Auflösung des Vereins
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn 10 Prozent der Vereinsmitglieder, mindestens jedoch 30 Mitglieder – jedes für sich – dieses schriftlich beim Vorstand beantragen. Dabei sind die Gründe für die Dringlichkeit anzugeben. Diese Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Pressevertreter und eventuelle Rechtsbeistände können daran zugelassen werden.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Vereinsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat keiner die Mehrheit der Stimmen erreicht, entscheidet eine Stichwahl.
 - (8) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Auf Antrag kann eine Wahl auch offen, per Akklamation durchgeführt werden.
 - (9) Abstimmungen werden offen durch Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag von mindestens 10 Prozent der erschienenen Mitglieder müssen Abstimmungen geheim durchgeführt werden.
 - (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Versammlungsniederschrift muss durch die nächste Mitgliederversammlung genehmigt werden.
 - (11) Bei Mitgliederversammlungen ist die Mitgliedeigenschaft der Mitglieder zu kontrollieren.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind für jedes abgelaufene Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen.
- (2) Über die Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der auf der jährlichen Hauptversammlung verlesen werden muss und ausliegen soll.
- (3) Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und auch unangemeldet Buch- und Kassenprüfungen vornehmen.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen und Ergänzungen können nur durch eine form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die zu ändernden Paragraphen sind dem Sinne nach in der Tagesordnung der Einladung bekannt zu geben.
- (3) Bei Neufassung der Satzung bekommt jedes Mitglied mit der Einladung zur Mitgliederversammlung einen Entwurf der Neufassung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller erschienenen Mitglieder.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die(der) Vorsitzende(r) und der(die) Stellvertreter(in) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen bezogen auf die Zulassung durch das Registergericht durchzuführen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wird in der Mitgliederversammlung vom 20.04.2024 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Damit verliert die alte Satzung automatisch ihre Gültigkeit.

Alfeld (Leine), 20.04.2024